

**Studienordnung  
des Fachbereichs Katholische Theologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für den Diplom-Studiengang im Fach  
Katholische Theologie**

Vom 25. April 1996

erschieden im StAnz. S. 1501

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Dezember 1993 und am 24. April 1996 die folgende Studienordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Diplomstudiengang im Fach Katholische Theologie beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienzeit und Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Gesamtsemesterwochenstunden
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Arten der Studiennachweise
- § 10 Studieninhalte und Studiennachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Schlußbestimmungen

**Anhang:** Studienverlaufsplan (Modell)

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 01 Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" vom 27. April 1983 (StAnz. S. 429), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. September 1996 (StAnz. S. 1402) Ziel, Aufbau und

Inhalt des Studiums der Katholischen Theologie mit dem Abschluß Diplom-Theologin/Diplom-Theologe am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität.

## § 2 Studienziel

Die Studierenden sollen durch ein wissenschaftliches Studium gründliches Sachwissen in allen theologischen Disziplinen erwerben, ihre Methoden beherrschen und damit die Eignung für Berufe erlangen, die ein abgeschlossenes Vollstudium der Katholischen Theologie voraussetzen.

## § 3 Studienzeit und Studienbeginn

(1) Das ordnungsgemäße Studium einschließlich des Ablegens der Prüfung beträgt in der Regel insgesamt zehn Semester. Durch den Erwerb der gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erforderlichen Sprachkenntnisse während des Hochschulstudiums kann sich die Studienzeit um bis zu zwei Semester verlängern.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert der Studiengang das Latinum. Graecum und Hebraicum oder vom Fachbereich erteilte bzw. vom Fachbereich als gleichwertig anerkannte Nachweise über ausreichende lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse.

(2) Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch Schulzeugnisse nachgewiesen, müssen sie während des Studiums erworben werden. Hierbei ist vom Hebraicum dispensiert, wer das Studium ohne Latein- und/oder Griechischkenntnisse beginnt. Die/der Studierende muß jedoch Hebräischkenntnisse (im Umfang eines einsemestrigen Kurses) nachweisen.

(3) Für den Erwerb der Sprachkenntnisse werden folgende, auf das Studium der Theologie spezifisch ausgerichtete Sprachkurse angeboten:

1. LATEIN: Zwei Semester mit je vier Wochenstunden. Während des zweiten Semesters ist zusätzlich ein zweistündiger Lektürekurs zu belegen.
2. GRIECHISCH: Zwei Semester mit je vier Wochenstunden.
3. HEBRÄISCH: Zwei Semester mit je zwei Wochenstunden.

(4) Jeder Sprachkurs wird durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen gemäß der Sprachprüfungsordnung des Fachbereichs vom 4. Oktober 1982 (StAnz. S. 1014).

(5) Die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel bei der Meldung zu den Prüfungen des Vordiploms (Diplomprüfung I) nachzuweisen. Ausnahmen sind in § 18 Abs. 3 Nr. 5 DPO geregelt.

## § 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium vollzieht sich in drei Abschnitten.

## Grundstudium

Das Grundstudium bildet den ersten Studienabschnitt. Es wird mit der Diplomprüfung I abgeschlossen. In ihr werden die Disziplinen Philosophie, Alte Kirchengeschichte/Patologie und Mittlere/Neuere Kirchengeschichte geprüft.

## Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt den zweiten und dritten Studienabschnitt. Der zweite Studienabschnitt wird mit der Diplomprüfung II abgeschlossen. In ihr werden die Disziplinen Liturgiewissenschaft, Moralthologie, Fundamentaltheologie einschließlich Religionsphilosophie, Sozialethik einschließlich Ethik, Altes Testament (Einleitung und Exegese) und Neues Testament (Einleitung und Exegese) geprüft.

Der dritte Prüfungsabschnitt wird mit der Diplomprüfung III abgeschlossen. In ihr werden die Disziplinen Dogmatik, Kirchenrecht, Religionspädagogik und Pastoraltheologie geprüft.

(2) In einer der in § 5 Abs. 1 genannten Disziplinen des Grund- und Hauptstudiums ist nach Bestehen der Diplomprüfung II die Diplomarbeit anzufertigen.

(3) Zum Studium gehören ferner die Teilnahme an einer homiletischen Übung sowie - nach Maßgabe des Angebots - humanwissenschaftliche Studienanteile (vgl. § 10 Abs. 3).

## § 6

### Semesterwochenstunden

Das Studium mit dem Ziel des Diploms umfaßt eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 167 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen neben den zwei SWS humanwissenschaftliche Studienanteile mindestens 134 SWS auf Vorlesungen, 31 SWS auf Seminare, Pflichtproseminare und Übungen. Darüber hinaus wird die Teilnahme an fächerübergreifenden Wahllehrveranstaltungen, insbesondere im humanwissenschaftlichen Bereich, im Umfang von 13 SWS empfohlen.

## § 7

### Arten der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums der Katholischen Theologie werden verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Lektürekurse und Kolloquien.

## § 8

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in

- Pflichtlehrveranstaltungen
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 des UG) und zwar auch dann, wenn keine Studiennachweise erworben werden müssen.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind auf Grund von Regelungen der Prüfungsordnung (vgl. § 1) bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der bzw. die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Studienordnung aus verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen und/oder bestimmten Themenbereichen zu wählen hat.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die über den pflichtmäßigen Rahmen des Fachstudiums hinausführen und seiner sinnvollen Ergänzung dienen. Ihr Besuch ist freiwillig, aber angeraten.

Zu den Wahllehrveranstaltungen gehören neben den durch den Fachbereich angebotenen Veranstaltungen auch korrespondierende Veranstaltungen anderer Fächer und die im Rahmen des Studium generale angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 9

### Arten der Studiennachweise

(1) Voraussetzungen für den Erwerb eines geforderten Studiennachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn der bzw. die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen einer Lehrveranstaltung anwesend war. Im Ausnahmefall kann eine regelmäßige Teilnahme auch dann noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Wochenstunden versäumt hat und dafür Krankheit oder vergleichbar gewichtige Gründe geltend machen kann. Über die Anerkennung entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn der bzw. die Studierende über die Erfordernisse des Absatzes 2 hinaus im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Solche Leistungen können erbracht werden u.a. in Form von Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, mündlicher Mitarbeit.

(4) Für die in den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie zu erwerbenden Studiennachweise gilt:

1. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen im Einführungskurs und im Proseminar Pastoraltheologie erfolgt durch einen Teilnahmenachweis.
2. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in den Proseminaren, außer im Proseminar Pastoraltheologie, und der homiletischen Übung erfolgt durch einen unbenoteten Leistungsnachweis, der aber einen Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme enthält.
3. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in Seminaren erfolgt durch einen benoteten Leistungsnachweis. Nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der DPO kann über die Pflichtseminare hinaus in die Note der übrigen Fächer ein benoteter Seminarschein mit einem Viertel in die Fachnote eingehen.
4. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in den humanwissenschaftlichen Studienanteilen erfolgt durch einen benoteten Leistungsnachweis oder einen unbenoteten Leistungsnachweis, der mindestens einen Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung enthalten muß.

§ 10  
Studieninhalte und Studiennachweise

(Pf = Pflicht-, Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltungen; SWS = Semesterwochenstunden)

(1) Erster Studienabschnitt (Diplomprüfung I)

Das Grundstudium umfaßt den ersten Studienabschnitt. Er wird, in der Regel nach dem 4. Semester, mit der Diplomprüfung I abgeschlossen, für die folgende Studieninhalte und Studiennachweise des Grundstudiums vorausgesetzt werden:

1. Vorlesungen

Pf 12 SWS Philosophie

(Teildisziplinen: Ontologie, Philosophische Anthropologie, Naturphilosophie  
Erkenntnislehre)

Pf 6 SWS Alte Kirchengeschichte und Patrologie

Pf 8 SWS Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

2. Einführungskurs

Pf SWS Einführungskurs (theologischer Grundkurs: Theologie als Wissenschaft  
und Überblick zu den theologischen Einzeldisziplinen)

3. Proseminare

Pf 2 SWS Kirchengeschichte

4. Seminare

Pf 2 SWS Philosophie

Wpf 2 SWS Kirchengeschichte

5. Studiennachweise

Pf Einführungskurs, Seminar in Philosophie

Wpf Proseminar in Alte Kirchengeschichte und Patrologie oder in Mittlere und  
Neuere Kirchengeschichte. Seminar in Alter Kirchengeschichte und Pastrologie  
oder in Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte.

(2) Zweiter Studienabschnitt (Diplomprüfung II)

Das Hauptstudium umfaßt den zweiten und dritten Studienabschnitt.

Der zweite Studienabschnitt wird, in der Regel nach dem 8. Semester, mit der Diplomprüfung II abgeschlossen, für die folgende Studieninhalte und Studiennachweise des Hauptstudiums vorausgesetzt werden:

1. Vorlesungen

Pf 6 SWS Liturgiewissenschaft

Pf 4 SWS Religionsphilosophie

Pf 6 SWS Fundamentalthologie

Pf 6 SWS Einleitung AT

Pf 8 SWS Exegese AT

Pf 6 SWS Einleitung NT

Pf 10 SWS Exegese NT

Pf 12 SWS Moralthologie

- Pf 4 SWS Ethik
  - Pf 8 SWS Sozialethik
2. Proseminare
    - Pf 2 SWS Liturgiewissenschaft
    - Wpf 2 SWS Altes oder Neues Testament
  3. Seminare
    - Wpf 2 SWS Liturgiewissenschaft (falls nicht in Kirchenrecht oder Religionspädagogik oder Pastoraltheologie, vgl. Absatz 3 Nr. 3)
    - Wpf 2 SWS Altes oder Neues Testament
    - Wpf 2 SWS Fundamentalthologie oder Religionsphilosophie oder Moraltheologie oder Sozialethik
  4. Stundennachweise
    - Pf Proseminar in Liturgiewissenschaft
    - Wpf Proseminar in Altem Testament oder Neuem Testament, Seminar in Altem Testament oder Neuem Testament, Seminar in Liturgiewissenschaft (falls nicht in Kirchenrecht oder Religionspädagogik oder Pastoraltheologie vgl. Absatz 3 Nr. 3), Seminar in Fundamentalthologie, Religionsphilosophie, Moraltheologie oder Sozialethik

### (3) Dritter Studienabschnitt (Diplomprüfung III)

Der Dritte Studienabschnitt wird in der Regel nach dem 10. Semester, mit der Diplomprüfung III abgeschlossen, für die folgende Studieninhalte und Studiennachweise des Hauptstudiums vorausgesetzt werden:

1. Vorlesungen
  - Pf 16 SWS Dogmatik
  - Pf 10 SWS Kirchenrecht
  - Pf 8 SWS Religionspädagogik
  - Pf 6 SWS Pastoraltheologie
2. Proseminare
  - Pf 2 SWS Dogmatik
  - Pf 2 SWS Pastoraltheologie
3. Seminare/Übungen
  - Pf 2 SWS Dogmatik
  - Pf 2 SWS Kirchenrecht oder Religionspädagogik oder Pastoraltheologie (falls nicht in Liturgiewissenschaft, vgl. Absatz 2 Nr. 3)
  - Pf 3 SWS Homiletik
  - Wpf 2 SWS Humanwissenschaftliche Studienanteile
4. Studiennachweise
  - Pf Proseminar in Dogmatik, Seminar in Dogmatik, Proseminar in Pastoraltheologie, Übung in Homiletik
  - Wpf Seminar in Kirchenrecht oder Religionspädagogik oder Pastoraltheologie (falls nicht in Liturgiewissenschaft, vgl. Absatz 2 Nr. 3)
5. Humanwissenschaftliche Studienanteile

Als Wahlpflichtlehrveranstaltung sind humanwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 2 SWS zu studieren. Es ist ein Leistungsnachweis zu erwerben (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 4). Der Dekan

des Fachbereichs Katholische Theologie gibt vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt, welche durch den Fachbereich oder im Rahmen des Studium generale angebotenen Lehrveranstaltungen als humanwissenschaftliche Studienanteile gerechnet werden können. Darüber hinaus kann von Studierenden in Absprache und mit Zustimmung des vom Fachbereichsrat mit der Koordination der humanwissenschaftlichen Studienanteile beauftragten Fachvertreter auch eine andere humanwissenschaftliche Lehrveranstaltung vereinbart werden um den geforderten Leistungsnachweis zu erbringen.

## § 11 Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen nachgewiesen werden. Grundkenntnisse sind der Überblick über spezifische Methoden, grundlegende Probleme und Problemlösungen einerseits sowie über Aufbau und wesentliche Inhalte andererseits. Sie werden erworben durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre ausgewählter wissenschaftlicher Literatur.

Schwerpunktwissen ist vertieftes Wissen und Problembewußtsein in ausgewählten Stoffgebieten. Es wird erworben in den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre ausgewählter wissenschaftlicher Literatur.

(2) Die einzelnen Prüfungen sind Fachbereichsprüfungen. Sie werden durchgeführt gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 27. April 1983 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils drei Stunden, die mündlichen 20 bis 30 Minuten.

## § 12 Studienberatung

Am Fachbereich findet eine ständige Studienberatung statt. Die Konsultation ist fakultativ. Es wird jedoch empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. Aufstellung des semestralen Stundenplans;
2. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
3. vor Prüfungen;
4. nach nichtbestandenen Prüfungen;
5. bei Überschreiten der Regelstudienzeit.

## § 13 Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 11) außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1992 begonnen haben. Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 1992 begonnen haben, gilt diese Studienordnung sofern die Studierenden die Diplomprüfung nach der geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung ablegen (vgl. Artikel 2 Satz 2 der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 19. Februar 1991 (StAnz. S. 335)).

Mainz, den 25. April 1996

Der Dekan  
des Fachbereichs Katholische Theologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Marius R e i s e r



<b>Anhang: Studienverlaufsplan DIPLOM (Modell)</b>												
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Summe der SWS: 167	
<b>Erster Studienabschnitt</b>											<b>Diplomprüfung I</b>	
(Sprachen)											maximal 18	
Einführungskurs	2	2									4	
8 % Philosophie	3	3	3	3							12 + 2 (Seminar)	
4 % Alte Kirchengeschichte/Patrologie	2	2	2								6 + 2 (Proseminar)	
5 % Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	2	2	2	2							+ 2 (Seminar) 8	
<b>Zweiter Studienabschnitt</b>											<b>Diplomprüfung II</b>	
4 % Liturgiewissenschaft	2		2		2						6 + 2 (Proseminar) a*	
8 % Moraltheologie					3	3	3	3			12 1*	
9 % AT Einleitung AT Exegese	3	3		2	2	2	2				6 8 + 2 (Proseminar)	
10 % NT Einleitung NT Exegese			3	3	2	2	4	2			6 + 2 (Seminar) 10	
6 % Religionsphilosophie			2	2							4 2*	
Fundamentaltheologie	2	2	2								6 2*	
8 % Ethik	2	2									4	
Sozialethik					2	2	2	2			8 3*	
<b>Dritter Studienabschnitt</b>											<b>Diplomprüfung III</b>	
10 % Dogmatik					2	4	4	2	2	2	16 + 2 (Proseminar) + 2 (Seminar)	
6 % Kirchenrecht						2	2	4	2		10 b*	
5 % Religionspädagogik							2	2	2	2	8 c*	
5 % Pastoraltheologie								2	2	2	6 + 2 (Proseminar) d*	
12 Diplomarbeit												
*2 Wahlpflichtseminare eines aus a, b, c, d und eines aus 1, 2, 3											4	
Homiletik eine Übung (3-std.)											3	
Humanwissenschaftliche Studienanteile (gemäß Lehrangebot)											2	
+												
Zusätzliche (freiwillige) fächerübergreifende Wahllehrveranstaltungen											13	